

LVwG-250184/2/Gf/RoK

Linz, 2. November 2020

I M N A M E N D E R  
R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 16. September 2020, Zl. Präs-2009-43737/112-GS, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

z u R e c h t :

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.
  
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I.

#### Gang des Behördenverfahrens

1. Mit e-mail vom 30. April 2020 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) um Übersendung der Niederschrift und des Amtsvortrages zu einer Sitzung der Oö. Landesregierung, in der letztlich ein Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung gefasst worden sein soll.

2. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden auch: OÖLReg bzw. belangte Behörde) vom 16. September 2020, ZI. Präs-2009-43737/112-GS, wurde dieses Anbringen abgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf. einerseits der begehrte Amtsvortrag ohnehin bereits übermittelt worden sei. Auf der anderen Seite komme eine darüber hinausgehende Übersendung des Protokolls jedoch deshalb nicht in Betracht, weil die Sitzungen der OÖLReg schon ex lege nicht öffentlich sind.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 30. September 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die eine Vertraulichkeit für Sitzungen der OÖLReg normiert. Vielmehr könne insoweit die Oö. Gemeindeordnung, die eine Aufhebung der Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vorsehe, in analoger Weise herangezogen werden, sodass sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig erweise.

Daher wird dessen Aufhebung beantragt.

4. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

## II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich  
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung  
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der OÖLReg zu ZI. Präs-2009-43737/112-GS; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen, zumal es sich gegenständlich zudem nicht um eine „criminal charge“, sondern um eine Angelegenheit von „civil rights“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK handelt, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche auch angesichts der gegenwärtig vorherrschenden CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 4 Abs. 1 des CoViD-19-Maßnahmegesetzes, BGBl I 12/2020 i.d.F. BGBl I 104/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020 i.d.F. BGBl II 456/2020).

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 88/2019 (im Folgenden: OöADIG), müssen u.a. die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft erteilen, wobei unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen ist, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

2. Indem der Bf. mit e-mail vom 30. April 2020 u.a. lediglich pauschal um die Übersendung eines Sitzungsprotokolles der OÖLReg ersucht hat, wurde rechtlich besehen nicht die Mitteilung einer – geschweige denn konkret bezeichneten – Tatsache und somit auch nicht die Erteilung einer Auskunft i.S.d. § 1 Abs. 2 OöADIG begehrt.; der Rechtsmittelwerber hat also nicht die Abgabe einer Wissenserklärung, sondern die vielmehr Übermittlung eines Schriftstückes (nämlich eines Dokumentes bzw. einer Urkunde) beantragt.

Darauf besteht aber ungeachtet dessen, dass die Sitzungen der OÖLReg – im Unterschied zu Gemeinderatssitzungen – in der Regel zwar lediglich „nicht öffentlich“ sind, deren Inhalt aber allein deshalb (abgesehen von Fakten, die der Amtverschwiegenheit i.S.d. Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen) noch nicht zugleich auch und in vollem Umfang „vertraulich“ ist, für den Bürger kein Rechtsanspruch. Denn mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage kommt diesem kein subjektiv-öffentliches Recht auf – geschweige denn kostenlose – Übermittlung von behördlichen Schriftstücken (insbesondere Urkunden oder Dokumenten) bzw. speziell von entsprechenden Protokollen über eine Sitzung der OÖLReg, und zwar weder in physischer noch in elektronischer Form, zu.

3. Schon aus diesem Grund erweist sich der angefochtene Bescheid nicht als rechtswidrig, weshalb die gegenständliche Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG abzuweisen war.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Ergeht an:

1. Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau;
2. Oberösterreichische Landesregierung, Direktion Präsidium, Abt. Präsidium, zu Zl. Präs-2009-43737/112-GS, Landhausplatz 1, 4021 Linz.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).